

## Berechnung der voraussichtlichen Heimkosten anhand von Durchschnittswerten im Kreis Warendorf:

Stand: 2017

Anhand der nachstehenden Werte können Sie erkennen, welche Kosten **voraussichtlich** für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim anfallen. Hierbei handelt es sich um Durchschnittswerte. Die Kosten für das von Ihnen gewünschte Heim können Sie in der letzten Spalte eintragen und manuell errechnen. Bitte multiplizieren Sie dazu den Tagessatz mit 30,42 Tagen. Berücksichtigt werden kann zusätzlich der Barbetrag. Dieser ist zur persönlichen Verfügung (z.B. Friseur, Fußpflege, Zeitungen, Medikamentenzuzahlungen).

Der **einrichtungsbezogene einheitliche Eigenanteil** errechnet sich aus dem Pflegesatz für den jeweiligen Pflegegrad abzüglich der Pflegekassenleistung für den jeweiligen Pflegegrad. Im Ergebnis sind die Gesamtkosten in den Pflegegraden 2 bis 5 immer gleich hoch. Ein höherer Pflegegrad führt nicht zu höheren Kosten für den/die Heimbewohner/-in!

### Die Heimkosten setzen sich zusammen aus:

	Pflegegrad 2 bis 5	
	Kosten je Tag	Monat (Kosten je Tag x 30,42 Tage)
1. Einrichtungsbezogener einheitlicher Eigenanteil für die Pflege		593,19 €
2. Verpflegung	13,30 €	404,59 €
3. Unterkunft	17,28 €	525,66 €
4. Ausbildungumlage	3,61 €	109,82 €
5. Investitionskosten Einzelzimmer	17,53 €	533,26 €
6. Barbetrag (sog. Taschengeld)	je Monat	110,43 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>2.276,94 €</b>

individuelle Berechnung	
Kosten je Tag	Monat (Kosten je Tag x 30,42 Tage)
je Monat	110,43 €
<b>Gesamtkosten</b>	

Die verbleibenden Kosten müssen durch den/die Heimbewohner/-in selber getragen werden.

Die Leistung der Pflegekasse für den jeweiligen Pflegegrad ist bereits beim einrichtungseinheitlichen Eigenanteil berücksichtigt (siehe 1.).

Evtl. besteht ein Anspruch auf **Pflegewohnngeld**. Entscheidende Voraussetzung für Pflegewohnngeld ist, dass das Vermögen für Alleinstehende nicht mehr als 10.000 € beträgt (Paare 15.000 €). Pflegewohnngeld wird maximal in Höhe der Investitionskosten (siehe 5.) des jeweiligen Heimes gewährt.

7. abzüglich Pflegewohnngeld	533,26 €
<b>verbleibende Kosten</b>	<b>1.743,68 €</b>

abzgl. Pflegewohnngeld	
<b>verbleiben</b>	

Damit die weiteren ungedeckten Heimkosten durch das Sozialamt (**Sozialhilfe**) übernommen werden können, darf u. a. das Vermögen nicht mehr als 2.600 € für Alleinstehende (Paare 3.214 €) betragen. Bei einer Sozialhilfegewährung wird zudem geprüft, ob die Kinder im Rahmen ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse Unterhalt leisten können.

8. individuelles Einkommen	<i>Beispiel</i>	1.000,00 €
<b>ungedeckte Heimkosten / Sozialhilfe</b>		<b>743,68 €</b>

abzgl. Einkommen	
<b>ggf. Sozialhilfe</b>	